

äußerst bedenklich werden könnte, da man sie nöthigen würde, für eine Leistung, deren Entrichtung sie vielleicht erst nach 25 bis 30 Jahren träge, sogleich eine laufende Rente zu übernehmen, und zwar neben andern, aus dem Ablösungsgesetze hervorgehenden Rentenzahlungen. Das ist der Grund, warum die Regierung sich bisher gegen die von den Lehngelderpflichtigen ausgegangenen Anträge erklärt hat und warum sie sich auch jetzt so aussprechen muß.

v. Posern: Da der Herr Bürgermeister Starke mir so eben sagte, er werde eine Petition darüber nicht einreichen, so erlaube ich mir, noch einige wenige Worte über diesen Gegenstand zu sprechen. Der geehrte Sprecher hat uns unverkennbar ein Bild aus der Oberlausitz und namentlich aus der Gegend von Bittau vorgeführt. Daß es wahr und keineswegs übertrieben ist, muß ich bestätigen; da nun aber den meisten Herren hier in der Kammer jene abweichenden Verhältnisse weniger bekannt sein werden, so halte ich es zu mehrerer Verständigung des Gesagten für nöthig, nachträglich die hauptsächlichsten Gründe und die Ursache jener Verwirrung anzugeben. Diese besteht darin, daß in der Oberlausitz das bekannte Generale über das Sterbelehn nicht gilt, weil es — und zwar aus einem reinen Versehen — nicht mit promulgirt worden ist, als es mit andern gesetzlichen Verfügungen zu diesem Behufe hinübergesendet wurde, und darin, daß, dem entgegen, was seit Jahrhunderten und wenigstens bis zum Jahre 1830 von allen untern und obern Behörden der Provinz als zweifellos ausgemacht und verfassungsmäßig angesehen wurde, in neuerer Zeit von den entscheidenden Gerichten hinsichtlich der Laudemialpflichtigkeit der Rufficalgrundstücke der Grundsatz angenommen worden ist: *libertas praesumitur etc.* Das Andere, was ich hierüber noch sagen könnte, hoffe ich, wird durch die umfassende und bessere Rede des Herrn Bürgermeisters klar geworden sein. Nur so viel erlaube ich mir noch hierüber zu bemerken: daß Verwirrung und somit Prozesse die Folge hiervon sind, liegt am Tage. — Nun könnte man dem Herrn Antragsteller zwar einwenden, diesem Uebelstande werde durch eine Erleichterung der Ablösung, oder vielmehr Möglichkeit und Ausführbarkeit derselben nicht abgeholfen werden; allein dem ist in der That nicht so, denn theils sind diese in der Regel sehr lang dauernden Prozesse für den Einzelnen so kostspielig, daß die Kosten des Processes oft mehr betragen, als das für die Ablösung des fraglichen Anwesens zu gewährende Capital, theils aber und hauptsächlich fällt der Lage der Sache nach das endliche Resultat solcher Prozesse in der Regel nicht zu Gunsten des Belasteten aus, da in den meisten Fällen der Berechtigte durch archivarische und andere Beweismittel die Verbindlichkeit des Belasteten darzuthun vermag. Diese Streitigkeiten nun, — welche am Ende in der Allgemeinheit keinem Theile einen reellen Nutzen gewähren können, wohl aber auf den Wohlstand und das Wohlbefinden der Einzelnen, wie des Ganzen häufig nachtheilig einwirken und nur zu oft einen Zündstoff zu Anfachung unendlicher Reibungen bilden, — abzuschneiden, kenne ich kein besseres und gewiß von beiden Theilen gewünschtes Mittel, als eine auf angemessenen Grundsätzen beruhende Ablösung

nach Analogie der Frohn- und Servitutenablösungen. Die Frohnen und andere ähnliche Verhältnisse, wie vielen und manichfachen Zündstoff zu Processen, Streitigkeiten und Reibungen aller Art boten sie nicht dar! Er ist beseitigt durch die Ablösung, und so, hoffe ich, soll es auch mit den heute angeregten Gegenständen werden.

v. Polenz: Ich trage auf den Schluß der Debatte an, da wir von der Hauptsache abgekommen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß mir erlauben, über den Gegenstand mich zu äußern. Wir sind sehr von der Regel abgewichen und ich muß mich vor dem Vorwurfe, die Landtagsordnung nicht streng befolgt zu haben, der mir gemacht werden könnte, verwahren. Bin ich über die Grenzen, welche mir vorgezeichnet sind, hinausgeschritten, so wende ich mich in dieselben zurück. Eigentlich gehört dieser Gegenstand nicht hierher. Ich habe daher, wenn die Rede davon gewesen ist, den Antrag noch zuerst zur Unterstützung zu bringen, nicht einmal das thun können, sondern ich muß die Kammer zuerst fragen, ob sie gemeint sei, daß eine Unterstützungsfrage an sie gerichtet werde. Ich bitte, daß sie sich darüber zuerst ausspreche. Ist die Kammer gemeint, daß ich eine Unterstützungsfrage an sie richte? — 17 Mitglieder sprechen sich von den 39 Anwesenden für diese Vorfrage aus.

v. Posern: Ich bin mit aufgestanden, weiß aber eigentlich nicht, warum. Ich habe nämlich die Frage nicht verstanden und wollte, aufstehend, um Erläuterung bitten; ich bitte daher, mich wenigstens zur Zeit nicht mitzuzählen.

Secretair Bürgermstr. Ritterstädt: Der Herr Präsident fragte, ob die Kammer eine Unterstützungsfrage wünsche.

Prinz Johann: Ich erlaube mir an den Herrn Antragsteller die Frage, ob er, wenn der Antrag Unterstützung erlangt, denselben zu einer Petition machen werde.

Bürgermstr. Starke: Nach den Eröffnungen, welche von dem Herrn Staatsminister so eben gegeben worden sind, muß ich erklären, daß ich meinerseits eine Petition nicht einreichen werde.

Präsident v. Gersdorf: Sind Sie nun gemeint, daß ich noch eine anderweite Unterstützungsfrage darauf richte?

Bürgermstr. Starke: Allerdings liegt mir daran, zu wissen, ob von der hohen Kammer die angeedeuteten Ansichten getheilt werden.

Bürgermstr. D. Gross: Ich glaube nicht, daß der Antrag zur Unterstützung gebracht werden kann, da der geehrte Sprecher bloß die Ansicht der Kammer über den Gegenstand desselben dadurch zu erfahren wünscht. Sein Antrag geht dahin, den Antrag auf Ablösbarkeit der Laudemialgelder in die Schrift aufzunehmen; es würde aber schwerlich eine Unterstützung desselben erfolgen können, da der Antragsteller selbst zugibt, daß dieser Gegenstand der vorliegenden Frage ganz fremd ist, und er sich eine besondere Petition deshalb vorbehalten will.